



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 15.01.2013 im selbständigen Verfahren gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die **Forderung eines Hegeabschlusses für einen Menschen** im Kommentar „Post von Jeannée“ mit dem Titel „Lieber Christian Konrad,“ veröffentlicht in der „Kronen Zeitung“ vom 30.11.2012 auf Seite 20, stellt einen **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 5 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)** dar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Autor des gegenständlichen Kommentars kritisiert Helmut Brandstätter, den Chefredakteur des Kurier, und fordert dessen Absetzung, und zwar mit folgenden Worten an Christian Konrad, den Aufsichtsratsvorsitzenden des Kurier: *„Unter uns Jägern, lieber Herr Konrad: Hegeabschuss (Brandstätter) überfällig!“*.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat von seiner Möglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats Gebrauch gemacht und ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet, um diesen Kommentar hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkt 5., zu überprüfen.

Der Ehrenkodex für die österreichische Presse sieht im Punkt 5.1 (Persönlichkeitsschutz) vor, dass „[j]eder Mensch ... Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person [hat].“

Die Krone Verlag GmbH & Co KG, Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Die Forderung eines „Hegeabschusses“ für einen Menschen ist ein schwerwiegender Verstoß gegen den Ehrenkodex. Der Begriff Hegeabschuss entstammt der Jägersprache. Mittels „Hegeabschuss“ werden kranke, schwache oder verletzte Tiere getötet.

Die Gleichstellung eines Menschen mit einem kranken Tier und die damit verbundene Forderung, ihn zu töten, greifen in den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes ein. Eine derartige Äußerung ist grob verletzend und als Entmenschlichung zu bewerten. Es liegt eine grobe Missachtung der Menschenwürde vor, die durch Punkt 5.1 des Ehrenkodex geschützt ist.

Eine derartige drastische Äußerung kann mit der Presse- und Meinungsfreiheit, die bekanntermaßen bei Kommentaren besonders weit reicht, nicht gerechtfertigt werden.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
15.01.2013